

Merkblatt zum Antrag/Bescheid

Abschlussstipendium für Promovierende

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Es gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Kann ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, ist die Vergabe eines Abschlussstipendiums für Promovierende möglich.

Wird das Stipendium aus Drittmitteln finanziert, zahlt die Universität Bremen das Stipendium solange und soweit die Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, andernfalls wird der Förderbescheid widerrufen.

1. Förderumfang

- 1.1. Wissenschaftliche Verlängerungsgründe ermöglichen die Förderung bis zu sechs Monaten Dauer.
- 1.2. Zweck der Förderung ist die Fertigstellung der Dissertation. Die Förderdauer endet daher spätestens mit Ablauf des Monats in dem das Promotionskolloquium stattfindet. Das Datum des Kolloquiums muss dem Referat 12 mitgeteilt werden.
- 1.3. Außergewöhnliche persönliche Belastungen (z. B. Krankheit, Geburt eines Kindes und Kindespflege) ggf. in Kombination mit wissenschaftlichen Gründen ermöglichen Förderungen bis zu zwölf Monaten.
- 1.4. Die Gesamtförderdauer unter Einschluss aller vorausgegangenen Fördermaßnahmen soll vier Jahre nicht überschreiten.
- Die Stipendienhöhe beträgt mindestens 1000 Euro zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 103 Euro.
- 1.6. Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 300 Euro für das erste Kind und je 100 Euro für jedes weitere Kind gezahlt. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in dem der Anspruch entsteht.
 - Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf das Stipendium angerechnet.
 - Für die Beantragung der Kinderzulage laden Sie sich bitte das Formular "Antrag auf Gewährung einer Kinderzulage" auf der Forschungsseite der Universität herunter.

2. Förderbedingungen

- 2.1. Das Stipendium dient **ausschließlich der Fertigstellung der Dissertation** und erfordert den Einsatz der vollen Arbeitskraft. Die Aufnahme einer Nebentätigkeit ist nicht zulässig.
- 2.2. Kommt der Stipendiat/die Stipendiatin der Verpflichtung zur Arbeit an der Dissertation nicht nach, so hat dies die fristlose Beendigung der Förderung zur Folge.

2.3. Ein Stipendium wird nur bewilligt,

- wenn die erfolgreiche Fertigstellung der Dissertation im Verlängerungszeitraum zu erwarten ist (Grundlagen: übereinstimmende Prognosen von Betreuer/-in und Doktorand/-in)
- und die Verzögerung durch Faktoren verursacht wurde, die weder dem Doktoranden / der Doktorandin noch dem Betreuer/der Betreuerin anzulasten sind.
- 2.4. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.5. Stipendiat/in und Betreuer/in sollen einen engen Arbeitskontakt pflegen. Informieren Sie bitte Ihre/n Betreuer/in, die zuständige Fachbereichsverwaltung und das Referat 12 über alle für die Weitergewährung des Stipendiums relevanten Tatsachen (z. B. Abschluss der Promotion vor Ablauf des Stipendiums oder Erhalt einer Förderung von dritter Seite).
- 2.6. Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich, die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten (gem. Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 27.04.2022).





2.7. In einem kurzen **Abschlussbericht** dokumentiert der/die Stipendiat/in Stand und Fortgang des Forschungsvorhabens. Reichen Sie den Bericht unaufgefordert mit einer Stellungnahme des Betreuers dem Referat 12 ein.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1. Zwischen der Universität Bremen und dem Stipendiaten/der Stipendiatin besteht **kein Arbeits-bzw. Dienstverhältnis**; **Beiträge zur Sozialversicherung werden daher nicht übernommen.** Die Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes, des Sparprämiengesetzes und des Wohnungsbauprämiengesetzes können nicht angewendet werden. Die Stipendien sind im Rahmen der Bestimmung des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- 3.2. Eine **Förderung ist ausgeschlossen**, wenn der/die Antragsteller/in für denselben Zweck im gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält. Arbeitslosengeld bzw. -hilfe und Stipendium schließen sich aus.
- 3.3. Nach Wegfall der Fördervoraussetzungen gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

Der Antrag soll mindestens sechs Wochen vor Förderbeginn beim Referat 12 vorliegen.

Weitere Auskünfte:

Referat 12 Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs

Tel.: +49 421 218-60324

E-Mail: stipendien@vw.uni-bremen.de

https://www.uni-bremen.de/dezernat1/ref-12-1